

G e b ü h r e n s a t z u n g
über die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft
des Amtes Hohenwestedt-Land

Aufgrund der §§ 10 und 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 11 der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft des Amtes Hohenwestedt-Land vom 12. März 1992 wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 13. Juli 2000 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Abgabegenstand

Für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft des Amtes Hohenwestedt-Land ist nach Maßgabe dieser Satzung eine Gebühr zu entrichten.

§ 2
Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der eingewiesene Obdachlose, der Aussiedler oder der Asylbewerber. Werden mehrere Personen oder eine Familie in eine Einheit der Obdachlosenunterkunft eingewiesen, so haften diese als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührensätze

Die monatliche Gebühr pro qm der nutzbaren Fläche für die zugewiesene Einheit der Unterkunft beträgt 7,00 DM (ab 01.01.2002 3,50 EUR.) Daneben wird eine monatliche Pauschale für die Nebenkosten (Müllgebühren, Wasser- und Abwassergebühren, Heizung, Schornsteinfeger und Grundsteuern) in Höhe von 90,00 DM je Person (ab 01.01.2002 45,00 EUR) erhoben.

§ 4
Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft und gilt für die Dauer der Benutzung.
- (2) Wird die Obdachlosenunterkunft tageweise in Anspruch genommen, so wird für jeden Tag ihrer Benutzung 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 5
Veranlagung, Fälligkeit,

- (1) Die Heranziehung zur Entrichtung der Benutzungsgebühr sowie der Pauschale für die Nebenkosten erfolgt durch Gebührenfestsetzungsbescheid des Amtes Hohenwestedt-Land.
- (2) Die veranlagte Gebühr sowie die Pauschale sind jeweils bis zum 3. Werktag nach der Zustellung des Bescheides und in der Folgezeit bis zum 03. eines jeden Monats monatlich im voraus an die Amtskasse Hohenwestedt-Land zu entrichten.

- 2 -

§ 6
Nebenkosten

Die Kosten für den elektrischen Strom tragen die Benutzer. Die Abrechnung der Kosten nehmen die Benutzer direkt mit dem jeweiligen Versorger vor.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01. Januar 2001 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung des Amtes Hohenwestedt-Land für die Inanspruchnahme der Obdachlosenunterkunft vom 09. April 1992 außer Kraft.

Hohenwestedt, 13. Juli 2000

(S.)

Amt Hohenwestedt-Land
- Die Amtsvorsteherin –
gez. E. Kühl